

## GLASBRUCH

## AHoG-02

### **Pauschalversicherung für die Wirtschaftsgebäude**

In der GLASBRUCHVERSICHERUNG gilt darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:

#### **1. Versicherungsschutz**

Versicherungsschutz besteht für Bruchschäden an der Verglasung der Wirtschaftsgebäude bis zu der auf der Police ausgewiesenen Summe auf erstes Risiko für jede Einzelscheibe.

#### **2. Versicherte Gläser**

Versichert sind sämtliche Innen- und Außenverglasungen (auch solche aus Kunststoff und Lichtkuppeln) aller zur Liegenschaft gehörenden Gebäude mit Ausnahme des Wohngebäudes/der Wohngebäude und der in den Punkten 3. und 4. angeführten Gläser.

#### **3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gläser**

- 3.1. Verglasungen von Maschinen (insbesondere Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- 3.2. Verglasungen von Treib- und Gewächshäuser sowie Wintergärten aller Art
- 3.3. Verglasungen von vermieteten Räumen oder Gebäudeteilen und solchen, die anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen
- 3.4. Jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten), Firmenschilder
- 3.5. Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen

#### **4. Nicht versichert sind**

- 4.1. Verglasungen von Sachen, die der Betriebseinrichtung der Landwirtschaft oder dem Wohnungsinhalt zuzuordnen sind
- 4.2. Hohlgläser, optische Gläser, Beleuchtungskörper und Glasbausteine

#### **5. Versicherte Kosten**

Im Rahmen der auf der Police ausgewiesenen Erstrisikosumme mitversichert sind

- 5.1. BEWEGUNGS- und SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, und dgl.
- 5.2. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:

- 5.3. Kosten für NOTVERGLASUNGEN und ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE.